

Vorlage Nr. VI/ 28/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Widmung des Minna-Rattay-Weges und des Minni-Boh-Weges für den Gemeingebrauch gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz

A Problem

Im Zuge der Erschließung Reinkenheider Forst II (B-Plan-Nr. 453) wurden die Straßen Minna-Rattay-Weg und Minni-Boh-Weg ausgebaut.

Das Amt für Straßen- und Brückenbau hat das Vermessungs- und Katasteramt gebeten, das Widmungsverfahren einzuleiten.

B Lösung

Die Widmung der Straßen führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage und der Umfang der zu widmenden Verkehrsflächen sind aus dem anliegenden Lageplan vom 22.06.2021 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich durch den Beschlussvorschlag nicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine negativen klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Die besonderen Belange des Sports werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist durch den Beschlussvorschlag nicht gegeben.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Brückenbau.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss des Magistrats ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die in der Anlage bezeichneten Straßen Minna-Rattay-Weg und Minni-Boh-Weg werden gem. § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 342) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez.
Schomaker
Stadtrat

Lageplan